

Satzung

des

Deutschen Netzwerkes

Advanced Practice Nursing

&

Advanced Nursing Practice

e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung	3
§ 2	Zweck	4
§ 3	Ziel.....	5
§ 4	Aufgaben und Tätigkeiten	6
§ 5	Gemeinnützigkeit.....	7
§ 6	Geschäftsjahr	8
§ 7	Mitgliedschaft	9
§ 8	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	10
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 10	Finanzierung, Vermögen	13
§ 11	Haftung	14
§ 12	Organe und Einrichtungen des Vereins	15
§ 13	Vorstand	16
§ 14	Kassenprüfung	18
§ 15	Mitgliederversammlung.....	19
§ 16	Befugnisse der Mitgliederversammlung	21
§ 17	Satzungsänderung	22
§ 18	Auflösung	23
§ 19	Die akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) .	24

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice e.V. (Abkürzung: dnapp & dnnp e.V.)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilenstraße 7, 58452 Witten
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Witten einzutragen.



Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 59 f.).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
6. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, daß dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
7. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 3 Ziel

Ziel des Vereins ist, eine qualitätsorientierte pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen und eine Professionalisierung der Pflege durch APN & ANP zum Nutzen des Gesundheits- und Sozialwesens zu gestalten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Vernetzung von Advanced Practice Nurses (APN`s) vorantreiben,
2. Verständnis von Advanced Practice Nursing (APN) & Advanced Nursing Practice (ANP) klären,
3. Erfahrungsaustausch fördern,
4. Rahmenbedingungen für APN & ANP definieren,
5. Gemeinsame Aktivitäten zur,
 - a. Unterstützung und Förderung von Projekten zur Einrichtung & Entwicklung von Advanced Practice Nursing (APN) & Advanced Nursing Practice (ANP),
 - b. Unterstützung und Förderung der Pflegeforschung im Bereich APN & ANP,
 - c. Unterstützung und Förderung einer wirksamen, kompetenten und erweiterten Pflegepraxis im Sinne von APN & ANP

zu bündeln.

6. Empfehlungen für APN & ANP auszusprechen
 - a. Rechtliche Fragestellungen wie Titelschutz, Verordnungs- und Verschreibungsrecht
 - b. Fachliche Fragestellungen wie Tätigkeiten und Aufgaben, Ausbildung, Fort- & Weiterbildung und Skill and Grademix



Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

- c. Positionierung zu Gehalts- & Tariffragen und entgeltlichen Vergütungsgruppen
- 7. die Information der Mitglieder und weiterer Interessierter über Entwicklungen im Bereich von APN & ANP
- 8. die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erreichung seiner Ziele.

§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten

Das Deutsche Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice e.V.

1. macht seine Anliegen in der Öffentlichkeit bekannt, durch z.B. Stellungnahmen, Informationsveranstaltungen, Auftritt in den Medien und Zusammenarbeit mit politischen, berufsständischen und multiprofessionellen Institutionen,
2. nimmt Einsitz in Kommissionen und Fachgremien zur Vertretung seiner Anliegen,
3. setzt sich für die Generierung finanzieller Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aktiv ein,
4. betreibt eine aktive Mitgliederwerbung,
5. schafft auf akademischer Ebene ein nationales Netzwerk und beteiligt sich an internationalen Netzwerken,
6. setzt ‚Akademische Fachgesellschaften‘ (AFG) ein, um seine Ziele auf wissenschaftlicher und praxisbezogener Ebene umzusetzen,



Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 7 Mitgliedschaft

Das Deutsch Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice e.V. nimmt auf:

1. Aktiv-Mitglieder mit Abschluss
 - a. Examierte Gesundheits- & Krankenpflege, Gesundheits- & Kinderkrankenpflege (Deutschland), Altenpflege (Deutschland), Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege (Österreich / Schweiz)
 - b. Fachschwester / -pfleger
 - c. Bachelor (B.Sc.)
 - d. Weiterbildungsmaster wie Master of Advance Studies (M.A.S.)
 - e. Diplom Pflengewirtin
 - f. M.Sc. in Pflege
 - g. PhD in Pflege
 - h. mit akademischer Ausbildung in andern Wissenschaften (Master/Doktorat).
2. juristische Personen
3. Ehrenmitglieder
4. Passiv-Mitglieder
 - a. können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 1 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 8 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c. durch Ausschluß wegen unehrenhafter Handlungen, vereinsschädigenden Verhaltens, den Zwecken und Grundsätzen zuwiderhandelt
 - d. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
4. Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 3.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung entgeltlich.
5. Bei Austritt ist der Vereinsbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.



Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

6. Der Ausschluss der Passiv-Mitglieder erfolgt ohne besonderen Beschluss des Vorstandes bei Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Juristische Mitglieder haben 1 Stimmenrecht.
3. Juristische Mitglieder können eine / einen Delegierte / Delegierten die das Stimmrecht vertritt, zur Mitgliederversammlung entsenden.
4. Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 10 Finanzierung, Vermögen

Das Deutsche Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice e.V.

1. wird durch die Mitgliederbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden finanziert. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich grundsätzlich nach den Kategorien der Mitglieder, diese betragen nicht weniger als,
 - a. 60 Euro für Aktiv-Mitglieder gemäss § 7 Abschnitt 1a bis 1h
 - b. 200 Euro für juristische Personen gemäss § 7 Abschnitt 2
 - c. Ehrenmitglieder gemäss § 7 Abschnitt 3 sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Mitgliederbeitrag der Passiv-Mitglieder beträgt mindestens 20 Euro jedoch höchstens 200 Euro. Falls ein Passivmitglied freiwillig einen höheren Beitrag leisten will, ist dieser als Spenden und Zuwendungen zu verbuchen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. kann durch Spenden und Zuwendungen die dem Zweck und Zielen des Deutsche Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice e.V. dienen, unterstützt werden.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 11 Haftung

Dritten gegenüber haftet der eingetragene Verein „Deutsches Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice e.V.“ ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 12 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (wie z.B. Akademische Fachgesellschaften), geschaffen werden.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der Präsidentin / Präsident
 - b. der Vizepräsidentin / Vizepräsident
 - c. der Schriftführerin / Schriftführer und
 - d. der Schatzmeisterin / Schatzmeister
 - e. der Pressesprecherin / Pressesprecher
2. Der Vorstand muss aus 3/5 von Personen mit einem Akademischen Abschluss bestehen.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
4. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - a. Übergangsklausel bei Rücktritt die einzelnen betroffenen Vorstandsmitglieder die Zurücktreten, verbleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
 - b. Übergangsklausel bei Tod eines Vorstandsmitgliedes wird die Funktion dessen durch ein, in der Vorstandssitzung bestimmtes, Vorstandsmitgliedes die Aufgaben dessen bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes zusätzlich übernommen. Satzung § 13 Abschnitt 3.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Befugnisse des Vorstandes erstrecken sich auf:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts,
 - g. die Vorbereitung und
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein von / vom der Schriftführerin / Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzuferigen.
8. Der Vorstand kann die folgenden Ausgaben, die dem Zweck und Ziel des Vereins dienen abrechnen:
- a. Verwaltungskosten
 - b. Fahrt- und Unterkunftskosten
 - c. Kosten für die Teilnahme an Tagungen, Kongressen

Die Kosten müssen zwingend durch den Vorstand genehmigt werden. Bei Kosten die später entstehen, wie bsp. Verwaltungskosten, ist eine Kalkulation aufzustellen und durch den Vorstand zu genehmigen.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine / einen Kassenprüferin / Kassenprüfer, der / die nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese(r) überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die / der Kassenprüferin / Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Sollte keine Wahl zustande kommen, obliegt dem Vorstand, die Kassenprüfung durch die Schatzmeisterin / Schatzmeister oder einer externen Firma durchführen zu lassen. Gleich gilt auch hier, die Ergebnisse werden auf der Mitgliederversammlung offengelegt.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice e.V.. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktiv-Mitgliedern. Jede juristische Person hat Anspruch auf einen Delegierten. Ehrenmitglieder und Passiv-Mitglieder sind als Besucher an der Mitgliederversammlung willkommen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung per Mail zu übergeben oder auf der Plattform www.dnapn.de zu veröffentlichen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Präsidentin / Präsidenten zu richten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muß die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
5. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden



Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

- stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Mitglieder die nicht anwesend sein können, können ihre Stimme schriftlich an den Vorstand per Einschreiben senden.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 7. für Abstimmungen gilt die 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 8. die Wahl wird anonymisiert durchgeführt

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 16 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. die Festsetzung und Abänderung der Satzung dürfen erst nach 2 Amtsperioden (10 Jahre) erfolgen
2. die Wahl des Vorstandes für die anstehende Wahlperiode
3. die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
4. die Festlegung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr,
5. entscheidet über die Genehmigung des Jahresberichts und Rechnungslegung des vergangenen Jahres,
6. entscheidet über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
7. die Entlastung des gesamten Vorstandes
8. entscheidet über die Gründung von Akademischen Fachgesellschaften APN (mit Bezeichnung z.B. Psychiatrie, Onkologie etc. – also z.B. Akademische Fachgesellschaft APN Psychiatrie),
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 17 Satzungsänderung

Die Änderungen der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder die schriftlich oder persönlich ihre Stimme mitteilen.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung bedarf einer 7/10 Mehrheit der Vereinsmitglieder die schriftlich oder persönlich ihre Stimme mitteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

- a. an eine Körperschaft des öffentl. Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung und Bildung.

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

§ 19 Die akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz)

1. Die Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) sind fachspezifische Gruppen für akademisch ausgebildete Pflegefachpersonen, wovon mindestens eine Person einen Masterabschluss oder höherwertig (PhD) nachweisen muss. Die Akademischen Fachgesellschaften APN werden durch die Mitgliederversammlung begründet und sind Teil des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice.
2. Der Namenszusatz spezifiziert den Bereich in welchen die jeweilige Akademische Fachgesellschaft tätig ist. (z.B. Akademische Fachgesellschaft APN Psychiatrie, Akademische Fachgesellschaft APN Gerontologie, Akademische Fachgesellschaft APN Ethik u.s.w.).
3. Die Akademischen Fachgesellschaften APN bieten wissenschaftlich ausgebildeten Pflegefachleuten ein Forum, an dem
 - a. wissenschaftliche Themen fachspezifisch entwickelt und gefördert werden,
 - b. Forschungsthemen und –arbeiten diskutiert, ausgetauscht und weiterentwickelt werden,
 - c. eigene Arbeitssituationen analysiert und diskutiert werden,

Satzung

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice e.V.

- d. Hilfestellung von einzelnen Mitgliedern in spezifischen Praxis- und Forschungssituationen geleistet wird,
 - e. Erfahrungsaustausch stattfindet.
4. Der Antrag für die Gründung einer akademischen Fachgesellschaft benötigt mindestens 3 Personen die Mitglied im Verein sind, wovon mindestens eine Person den Abschluss eines Master (M.Sc.) in Pflege oder höherwertig (PhD) nachweisen kann.
5. Das von der Mitgliederversammlung erlassene Reglement der Akademischen Fachgesellschaften APN regelt die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Akademischen Fachgesellschaften APN.

Witten der 22.12.2010

.....
Peter Ullmann Katrin Thissen Harald Haynert Birgit Ullmann

.....
Nina Kolbe Joergen Mattenklotz Cäcilia Krüger

